

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Chemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltingenieur- wesen und Facility Management an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 12. November 2009)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)¹ die Bachelorstudiengänge des Departements Life Sciences und Facility Management. Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zu den Studiengängen, insbesondere zu den zu belegenden Modulen, den Modulgruppen, den Modultypen und der Anzahl Credits pro Modul, werden in einem Anhang geregelt. Anhang

§ 3. ¹ Am Departement Life Sciences und Facility Management der ZHAW können in den Bachelorstudiengängen folgende Vertiefungen studiert werden: Studiengänge und Studienform

- a. Biotechnologie
 - Biotechnologie,
 - Pharmazeutische Biotechnologie,
- b. Chemie
 - Chemie,
 - Biologische Chemie,
- c. Facility Management
 - Immobilienmanagement,
 - Hospitality Management,

414.253.311 Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der ZHAW

- d. Lebensmitteltechnologie
 - Lebensmitteltechnologie,
 - Getränketechnologie,
 - Ernährung,
- e. Umweltingenieurwesen
 - Landschaft – Bildung – Tourismus,
 - Biologische Landwirtschaft und Hortikultur,
 - Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien,
 - Naturmanagement,
 - Urbaner Gartenbau.

² Die Bachelorstudiengänge können als Vollzeit- und als Teilzeitstudium angeboten werden.

Anrechnung
von Credits

§ 4. An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits können höchstens zehn Jahre ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

B. Zulassung zum Studium

Aufnahme-
prüfung

§ 5. Für nicht prüfungsfrei zugelassene Studienanwärterinnen und Studienanwärter werden Aufnahmeprüfungen durchgeführt. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

Anrechnung
von Noten beim
Übertritt inner-
halb der ZHAW

§ 6. Beim Übertritt aus einem Studiengang eines andern Departements der ZHAW entscheidet die Studienleitung, welche Noten übernommen werden und wie sie in die Modulnoten einfließen.

C. Eintritt ins dritte Semester

Eintritts-
bedingungen

§ 7. ¹ Für einen Eintritt ins dritte Semester müssen mindestens 40 Credits in den für den Studiengang im Anhang vorgegebenen Modulen erworben sein.

² Für Teilzeitstudierende gelten grundsätzlich die gleichen Eintrittsbedingungen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

D. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

§ 8. ¹ In mündlichen Modulprüfungen sowie bei Bachelorarbeiten werden zusätzlich zu den prüfenden Dozierenden Expertinnen und Experten beigezogen.

Einsatz von
Expertinnen
und Experten
a. Allgemein

² Die Experten und Expertinnen werden auf Antrag der Studiengangleitung durch die Studienleitung ernannt.

§ 9. ¹ Die Experten und Expertinnen führen bei mündlichen Prüfungen ein Protokoll.

b. Mündliche
Prüfungen

² Die Benotung erfolgt einvernehmlich zwischen dem Experten oder der Expertin und der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten zu.

³ Der Experte oder die Expertin kann bei der Studienleitung ein Gesuch um Korrektur der Note einreichen. Die Studienleitung entscheidet in Absprache mit der Studiengangleitung und dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

§ 10. Die Bachelorarbeit ist eine praxisbezogene Arbeit. Sie wird mit einem schriftlichen Bericht und einem mündlichen Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Anforderungen sind in der Modulbeschreibung geregelt.

Bachelorarbeit
a. Allgemein

§ 11. ¹ Die Expertin oder der Experte beurteilt die Bachelorarbeit zusätzlich zum Dozierenden und von diesem unabhängig.

b. Expertinnen
und Experten

² Weichen die Noten der beiden Beurteilungen um mehr als 0,5 Notepunkte voneinander ab, so haben sich Expertin bzw. Experte und Dozentin bzw. Dozent auf eine Note zu einigen. Bei Uneinigkeit wird wie in § 9 verfahren.

§ 12. Für Leistungsnachweise in der Bachelorarbeit kann eine einmalige Nachbesserung erbracht werden, wenn die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit zwischen 3,5 und 3,9 liegt. Für eine erfolgreiche Nachbesserung wird die Note 4,0 erteilt.

c. Nach-
besserung

E. Module und Kurse

- Module § 13. Ein Modul ist bestanden, wenn
- die Modulnote 4,00 oder die Modulgruppennote, zu welcher das Modul gehört, 4,00 erreicht ist
und
 - keine Kursnote unter 2,5 liegt und
 - alle Kurse, die nicht benotet werden, bestanden sind.
- Überzählige Module § 14. ¹ Überzählige Module oder Credits werden nicht berücksichtigt.
- ² Massgebend sind die zuerst absolvierten Module. Bei Modulen, die im gleichen Semester abgelegt wurden, fallen jene mit den tieferen Noten als überzählig weg.
- Wiederholung von Leistungsnachweisen in Modulen § 15. Der Termin für die Anmeldungen wird von der Studienleitung bekannt gegeben. Bei der Anmeldung zur Wiederholung eines Moduls entscheidet sich die oder der Studierende für eine der folgenden Varianten:
- Alle bewerteten Leistungsnachweise werden anlässlich der nächsten regulären Moduldurchführung wiederholt;
 - nur die zeitlich abgesetzten Prüfungen des Moduls werden anlässlich des nächsten regulären Prüfungstermins wiederholt, die alten Bewertungen der Leistungsnachweise während des Semesters werden für die Notenberechnung übernommen.

F. Studienabschluss und Bachelordiplom

- Titel § 16. Die Bachelorstudiengänge werden mit folgenden Titeln abgeschlossen:
- Bachelor of Science ZFH in Biotechnologie mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung],
 - Bachelor of Science ZFH in Chemie mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung],
 - Bachelor of Science ZFH in Lebensmitteltechnologie mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung],
 - Bachelor of Science ZFH in Umweltingenieurwesen mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung],
 - Bachelor of Science ZFH in Facility Management mit Vertiefung in [gewählte Vertiefungsrichtung].

§ 17. Das Studium ist bestanden, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studienganges gemäss Anhang 180 Credits erworben oder anerkannt wurden. Bestehensvoraussetzungen

§ 18. Die Abschlussnote setzt sich aus den Modulnoten aller im Studium bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zusammen. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet. Abschlussnote

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19. ¹ Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. März 2010 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 1. September 2006.

§ 20. ¹ Studierende, die ihr Studium im Herbst 2009 oder früher aufgenommen haben, setzen es nach der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Wädenswil vom 1. September 2006 fort. Übergangsbestimmungen

² Studierende im Vollzeitstudium, die bis Ende Frühjahrssemester 2013 und Studierende im Teilzeitstudium, die bis Ende Frühjahrssemester 2016 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt. Die Studienleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

Im Namen der Hochschulleitung

Der Rektor: Der Generalsekretär:
Inderbitzin Elmer

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 15. Dezember 2009.

¹ [LS 414.252.3.](#)